

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 256/2024 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: III FBL: Herr Gal AbtL: Frau Marx-Flatten Verfasser/in: Frau Hoffmann		FBL 1	FBL 9		
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
A.f. Planung und Städtische Betriebe				24.06.2024	

TOP	Flächennutzungsplan - 146. Änderung - Gesamtstadt - "Abgrabungskonzentrationszonen für Kiese und Sande" a) Information über die Ergebnisse der frühzeitigen Unterrichtung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB b) Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
------------	---

Beschlussvorschlag

- a) Die im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Äußerungen werden zur Kenntnis genommen. Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung wird zugestimmt. Die diesbezügliche Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses.
- b) Für den Flächennutzungsplan - 146. Änderung - Gesamtstadt - "Abgrabungskonzentrationszonen für Kiese und Sande" werden die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB beschlossen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Ziel der 146. Änderung des Flächennutzungsplanes - Gesamtstadt - "Abgrabungskonzentrationszonen für Kiese und Sande" ist die Darstellung von Konzentrationszonen für die Abgrabungen von Kiesen und Sanden im Flächennutzungsplan. Damit werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Steuerung von Abgrabungsnutzungen im Außenbereich geschaffen.

Durch die Darstellung von Konzentrationszonen zum Abbau von Kiesen und Sanden im Flächennutzungsplan soll das Abgrabungsgeschehen mit der Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf bestimmte Teile des Gemeindegebietes konzentriert werden. Aufgrund der Konzentrationswirkung können außerhalb dieser Konzentrationszonen keine Flächen mehr für Abbauvorhaben in Anspruch genommen werden. Das ermöglicht der Kreisstadt Bergheim die Lenkung, Regulierung und Konzentration von Kiesabbauvorhaben auf geeignete, möglichst konfliktarme Standorte.

Mit den o. g. Beschlüssen soll über die im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung eingegangenen Äußerungen entschieden sowie die Öffentlichkeit und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut an der Planung beteiligt werden.

2. Sachverhalt

Verfahrensstand 146. FNP-Änderung

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 23.09.2019 die Aufstellung der 146. Änderung des Flächennutzungsplanes „Abgrabungskonzentrationszonen für Kiese und Sande“ beschlossen. Mit dem danach erarbeiteten gesamträumlichen Planungskonzept wurden die planungsrechtlichen und fachlichen Grundlagen für die Darstellung von Konzentrationszonen im Rahmen der 146. Flächennutzungsplanänderung zur Steuerung des Abgrabungsgeschehens gelegt. Danach wurde das Planungskonzept stetig an die sich verändernden Rahmenbedingungen, städtischen Planungen sowie an die laufenden Regionalplanverfahren angepasst und entsprechend überarbeitet.

Am 22.02.2024 wurde im Ausschuss für Planung und Städtische Betriebe der Beschluss über die frühzeitige

Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB gefasst. Entsprechend der eingegangenen Stellungnahmen, der sich verändernden in Aufstellung befindlichen Ziele und Grundsätze der Regionalplanung und der gemeldeten Erweiterungswünsche der ortsansässigen Kiesgruben wurden die Planungsunterlagen angepasst. Als nächster Verfahrensschritt soll nun der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB gefasst werden.

Mit der Vorlage werden zunächst der Entwurf der Planzeichnung, der Geltungsbereich der Planänderung sowie die Information über die Ergebnisse der frühzeitigen Unterrichtung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zur Verfügung gestellt. Der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht wird aufgrund der Klärung von Rechtsfragen und der anschließenden Anpassung der Planunterlagen nachgesendet. Das zugrundeliegende „Gesamträumliche Planungskonzept zur Ermittlung von Potentialflächen für den Abbau von Kiesen und Sanden“ wird in der Sitzung ausgelegt.

Die im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und die dazugehörigen Abwägungs- und Beschlussvorschläge der Verwaltung sind in Form einer tabellarischen Übersicht dargestellt und als Anlage beigefügt.

Anlass der 146. Flächennutzungsplanänderung

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim werden gegenwärtig keine Konzentrationszonen für den Abbau von Kiesen und Sanden dargestellt. Ohne die Darstellung von Konzentrationszonen mit der Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB kann die Kreisstadt Bergheim das Abtragungsgeschehen im Stadtgebiet hinsichtlich dieser Rohstoffe nicht steuern.

Im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, insbesondere zur Entwicklung von notwendigen Siedlungs- und Gewerbeflächen zur Bewältigung des Strukturwandels und des Siedlungsdruckes aus den Metropolregionen, dem Schutz der wertvollen Böden zur landwirtschaftlichen Nutzung sowie der Wahrung weiterer Nutzungs- und Schutzansprüche im Freiraum, ist eine Steuerung des Abtragungsgeschehen im Stadtgebiet erforderlich. Das Erfordernis ergibt sich auch daraus, dass die Kreisstadt Bergheim in der Vergangenheit bereits in erheblicher Weise vom Braunkohlenbergbau, Kiesabbau und als Standort der Energieerzeugung betroffen ist.

Inhalt der 146. Flächennutzungsplanänderung und Anpassungen der Planung nach der Frühzeitigen Beteiligung

Durch die Erarbeitung des gesamtstädtischen Planungskonzeptes werden die planungsrechtlichen und fachlichen Grundlagen für die Darstellung von Konzentrationszonen im Rahmen der 146. Flächennutzungsplanänderung zur Steuerung des Abtragungsgeschehens gelegt. Darin werden in einem ersten Schritt (Restriktionsanalyse) harte und weiche Tabukriterien definiert, um Flächen zu finden, die frei von grundsätzlichen Restriktionen und somit prinzipiell zum Abbau geeignet sind. Durch Hinweise im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung wurden mehrere ursprünglich als weiche Tabukriterien definierten Belange, wie Schutzwürdige Biotop, Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung (Stufe 2) und Naturparke wieder der Abwägung in der Potentialanalyse zugänglich gemacht. Da diese Flächen im Rahmen der Restriktionsanalyse nun nicht mehr restriktiv wirken, ist die Anzahl der Potentialflächen von 8 Flächen (233,5 ha) auf 17 Flächen gestiegen (546,2 ha). Zu den bereits im Vorentwurf des Gesamtstädtischen Planungskonzeptes untersuchten 6 Potentialflächen im Bereich der rohstoffreichen Erftaue und 2 Potentialflächen im Bereich von Rheidt-Hüchelhoven tritt noch eine Potentialfläche im Bereich von Ahe hinzu sowie 8 Potentialflächen im nordöstlichen Stadtgebiet zwischen Büsdorf und Glessen. Diese Potential- bzw. Eignungsflächen wurden in der anschließenden Potentialanalyse nach definierten Belangen gegeneinander abgewogen, um die konfliktärmsten Flächen zu identifizieren.

Als Ergebnis dieser Abwägung werden seitens des Gutachters zwei Flächen für die Darstellung im Flächennutzungsplan empfohlen. Bei den beiden Flächen handelt es sich um bereits genehmigte Abtragungen im Stadtgebiet, die Abtragungsfäche Paffendorf (Potentialfläche 1) und die Abtragungsfäche Ahe (Potentialfläche 5). Diese Flächen verfügen unstrittig über das Potential zur Rohstoffgewinnung und sollen in ihrem Bestand gesichert werden.

Da es sich bei den anderen Potentialflächen, die teilweise auch gut zum Abbau von Kiesen und Sanden geeignet sind, um Neuaufschlüsse handeln würde, widerspricht eine Darstellung als Konzentrationszone im Flächennutzungsplan den in Aufstellung befindlichen aber bereits hinreichend verfestigten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entsprechend dem Zweiten Entwurf des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe. Demnach sind in vom Braunkohlentagebau besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, wie der Kreisstadt Bergheim, keine Neuaufschlüsse mehr geplant, nur angemessene Erweiterungen sind möglich. Das bedeutet, dass Neuaufschlüsse in den genannten Kommunen nicht mehr den Zielen der Raumordnung entsprechen. Daher werden diese Potentialgebiete nicht zur Darstellung empfohlen.

146. FNP-Änderung – Zeichnerische Darstellungen und textliche Festlegungen

Im Rahmen der 146. Änderung des Flächennutzungsplanes werden zwei Änderungsbereiche festgelegt, zum einen die Abgrabungsfläche Paffendorf (9,96 ha) und zum anderen die Abgrabungsfläche Ahe (2,77 ha), die in ihrem genehmigten Bestand als Konzentrationszonen zum Abbau von Kiesen und Sanden dargestellt werden sollen. Somit werden 12,73 ha als Konzentrationszonen zeichnerisch dargestellt.

Die zeichnerische Darstellung der Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan wird durch eine textliche Festlegung ergänzt. Demnach wird die Erweiterungsmöglichkeit von Bestandsgruben entsprechend der Erweiterung der Erweiterungsklausel Z6 in den Textlichen Festlegungen zum Zweiten Planentwurf des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe als Ausnahme von der Konzentrationswirkung festgelegt.

Da mögliche Erweiterungen von den Kiesgrubenbetreibern räumlich noch nicht vollständig verortet werden können, wird von einer zeichnerischen Teildarstellung abgesehen und an der Umfahrung der genehmigten Abgrabungsfläche festgehalten. Durch die festgelegte Ausnahme von der Konzentrationswirkung, werden die Erweiterungsmöglichkeiten der Bestandsgruben, die die Raumplanung eröffnet, nicht durch die Konzentrationszonenplanung der Kommune eingeschränkt.

In den Textlichen Festlegungen zum Zweiten Planentwurf des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe mit dem Stand vom April 2024 werden die Bedingungen für eine mögliche Erweiterung von Bestandsgruben klar definiert, so dass die räumliche Zuordnung/Bestimmtheit und Größenordnung gewährleistet sind u. a.:

- bestehende Abgrabungen außerhalb eines BSAB-Gebietes können sich moderat um max. 50% ihrer genehmigten Abgrabungsfläche und um max. 5 ha erweitern
- gilt nur für in Betrieb befindliche, genehmigte Abgrabungen
- die Erweiterungsflächen müssen in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der zugelassenen Abgrabung stehen, hierbei dürfen 50 m nicht überschritten werden; eine unmittelbare, lückenlose Erweiterung wird angestrebt
- dem Erweiterungsvorhaben dürfen keine regionalplanerischen, bauleitplanerischen oder fachrechtlichen Belange entgegenstehen

Vorgaben der Regionalplanung - Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe

Auf Ebene der Regionalplanung werden die von der Landesplanung festgelegten Ziele und Grundsätze bezüglich der planerischen Sicherung von Lagerstätten für eine geordnete Gewinnung von nichtenergetischen Rohstoffen umgesetzt. Im Regionalplan sollen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe (BSAB) als Vorranggebiete oder als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten durch textliche und zeichnerische Festlegungen festgelegt werden.

Die im geltenden Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln (2001) dargestellten BSAB-Gebiete sollten als Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung für den restlichen Planungsraum wirken. Aufgrund eines Urteils des Verwaltungsgerichtes wurde jedoch die Konzentrationswirkung der dargestellten BSAB-Gebiete aberkannt. Seitdem erfolgt das Abgrabungsgeschehen regionalplanerisch weitgehend ungesteuert.

Mit dem Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) soll insbesondere die räumliche Steuerungswirkung (sog. Konzentrationswirkung, Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten bzw. Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung) der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (= BSAB, sog. Abgrabungsbereiche) für Lockergesteine im gesamten Regierungsbezirk Köln vollumfänglich wiederhergestellt werden.

Verfahrensstand zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe

- 13.03.2020 Erarbeitungsbeschluss im Regionalrat
- 07.09. - 09.11.2020 öffentliche Auslegung des Ersten Planentwurfes
- konzeptionelle Anpassung der Planung an die zahlreichen eingegangenen Stellungnahmen, neue gesetzliche Rahmenbedingungen und die Starkregenereignisse 2021
- Herbst 2022 Vorstellung der wesentlichen konzeptionellen Änderungen in nichtöffentlichen Arbeitsgemeinschaften vor Mitgliedern des Regionalrates
- 18.08.2023 Grundsatzbeschlusses zum Zweiten Planentwurf
- 03.05.2024 Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Zweiten Planentwurfes mit zeichnerisch abgegrenzten BSAB
- 21.05. - 25.06.2024 öffentliche Auslegung der Unterlagen und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Aufgrund der Definition des Ausschlussbelanges 8.10 Besonders erheblich vorgeprägte Kommunen: „*Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in vom Braunkohlentagebau besonders erheblich vorgeprägten Kommu-*

nen, angemessene Erweiterungen sind möglich" in den Textlichen Festlegungen zum Zweiten Planentwurf (Stand April 2024) werden im Stadtgebiet der Kreisstadt Bergheim keine BSAB-Gebiete dargestellt. Bergheim gehört gemeinsam mit den Kommunen Elsdorf und Kerpen zu den unzweifelhaft durch den Braunkohlentagebau besonders erheblich vorgeprägten Kommunen. In diesen Kommunen soll der Freiraum bzw. die Freiraumqualitäten gesichert werden und der Strukturwandelprozess nicht durch neue großflächige Abgrabungsstandorte potentiell erschwert werden. Entsprechende Darstellungen würden den in Aufstellung befindlichen, aber bereits hinreichend verfestigten Zielen und Grundsätzen der Raumplanung widersprechen.

Umsetzung der Vorgaben der Regionalplanung im Verfahren zur 146. FNP-Änderung der Kreisstadt Bergheim

Im gesamten Prozessplanungsprozess zur Aufstellung der 146. Änderung des Flächennutzungsplanes „Abgrabungskonzentrationszonen für Kiese und Sande“ der Kreisstadt Bergheim erfolgte eine stetige Anpassung an die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und insbesondere auch an die in Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze, vor allem entsprechend dem Grundsatzbeschluss zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, Zweiter Planentwurf am 18.08.2023 im Regionalrat.

Mit der 146. Flächennutzungsplanänderung erfolgt nun eine planerische Sicherung bzw. ein Nachvollziehen des genehmigten Bestandes, also ein Abbild des Tatsächlichen. Erweiterungsmöglichkeiten entsprechend dem Ziel 6 Erweiterungsklausel für Bestandsgruben werden in der Planung durch eine textliche Festlegung berücksichtigt. Dies war zwar nicht das ursprüngliche Ziel der Planung (Aufstellungsbeschluss 2019), ist aber nun Ausdruck einer umfassenden und sorgsam Konzentrationenplanung, welche die Regionalplanung konkretisiert bzw. diese vorwegnimmt. Damit soll bis zum Feststellungsbeschluss des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe Planungssicherheit geschaffen werden.

In den vorliegenden Textlichen Festlegungen zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, Zweiter Planentwurf wird in der Begründung zu Z6 Erweiterungsklausel eine bauleitplanerische Feinsteuerung (zeichnerischer und/oder textlicher Art) von Abgrabungserweiterungen nach Z6 ausdrücklich zur Konkretisierung der Regionalplanung ermöglicht, um der kommunalen Planungshoheit angemessen Rechnung zu tragen.

Auswirkung der kommunalen Planung auf bestehende Abgrabungsinteressen/-vorhaben

Im Stadtgebiet von Bergheim bestehen zwei genehmigte Abgrabungsnutzungen, zum einen die Kiesgrube Junggeburch nördlich des Stadtteils Paffendorf (südlich der L 361) und die Kiesgrube Ahe westlich des Stadtteils Ahe (nördlich der K19). Diese werden durch die 146. Flächennutzungsplanänderung in ihrem Bestand und hinsichtlich ihrer Erweiterungsmöglichkeiten gesichert.

Für das Stadtgebiet von Bergheim sind darüber hinaus weitere Abgrabungsinteressen bekannt, einerseits durch die Anmeldung von Abgrabungsinteressen im Rahmen der Aufstellung des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe und andererseits durch Anträge auf Vorbescheid und zwei Abgrabungsanträge.

Die entsprechenden planungsrechtlichen Vorbescheide für das Abgrabungsvorhaben Widdendorf I und Widdendorf II ergingen allein zur Frage der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens unter Ausschluss des Belangs in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i. V.m. Satz 3 BauGB (keine widersprechenden Darstellungen im Flächennutzungsplan), des Belangs in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB (keine Hervorrufung schädlicher Umwelteinwirkungen) insbesondere hinsichtlich von Geräuschen, etwaigen Erschütterungen sowie etwaigen staubförmigen Emissionen (Luftverunreinigungen) der Abgrabung, der Belange des Naturhaushalts, der Landschaft und Erholung (§ 3 Abs. 3 AbgrG NRW), der Erschließung, des Immissionsschutzes gem. § 22 BImSchG, des Denkmal- und Bodendenkmalsschutzes, der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes.

Die auf der Grundlage dieser Vorbescheide gestellten Abgrabungsanträge müssten daher auch auf die zum Vorbescheid ausgeklammerten Belange geprüft werden, u. a. auch, ob das Vorhaben der Darstellung im Flächennutzungsplan entgegensteht (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i. V.m. Satz 3 BauGB). Die 146. Flächennutzungsplanänderung hat daher Auswirkungen auf Genehmigungsanträge für Abgrabungen, diese wären durch die angestrebte Konzentrationswirkung der vorliegenden Änderung des FNP nur im Bereich der dargestellten Konzentrationszonen genehmigungsfähig.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Ohne die Darstellung von Konzentrationszonen für den Abbau von Kiesen und Sanden mit der Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, kann die Kreisstadt Bergheim das Abgrabungsgeschehen im Stadtgebiet hinsichtlich dieser Rohstoffe nicht steuern.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (Ifd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Die für die Durchführung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlichen Personal- und Sachkosten sind im Haushalt der Kreisstadt Bergheim enthalten.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Auf der Basis eines gesamträumlichen Planungskonzeptes werden die konfliktärmsten Flächen für Abgrabungen unter der Prüfung städtebaulicher, planungsrechtlicher, fachplanerischer, naturschutzrechtlicher und sonstiger Belange ermittelt. Damit wird die planungsrechtliche und fachliche Grundlage für die Darstellung von Konzentrationszonen im Rahmen der 146. Flächennutzungsplanänderung gelegt.

6. Bürgerbeteiligung

Die Beteiligung der Bürger erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB)

a) im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

b) im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB.

Die eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen werden den zuständigen Fachausschüssen bzw. dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Mit der Fassung der o. g. Beschlüsse können die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut an der Planung beteiligt werden.